

## I. Allgemeines

1. Für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge gelten ausschließlich die hier beschriebenen Bedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestand, wenn diese vom Auftragnehmer in schriftlicher Form ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge werden erst mit der schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer verbindlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung sind stets für die Vertragspartner bindend, wenn diese von der Realisierung des Werkvertrags gemäss § 631 ff BGB. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
3. Änderungen zu getroffenen Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden ebenfalls erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers bindend.
4. Gleiches gilt für erteilte Folgeaufträge. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung gelten unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner Kaufmann ist.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur schriftlichen Mitteilung aller für die gewünschte Lohndienstleistung erforderlichen Sicherheitsangaben und -daten einschließlich der Staubexplosionsklasse. Insbesondere sind dem Auftragnehmer alle Gefahrenhinweise, Schutzmaßnahmen oder sonstige, die sichere Handhabung betreffende Produkteigenschaften unaufgefordert eindeutig vollständig anzuzeigen. Etwaige Veränderungen von Sicherheitsdaten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser sie bei der Lohnbearbeitung berücksichtigen kann. Soweit dem Auftragnehmer infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers Ansprüche auf Schadensersatz und/ oder auf Erstattung von Aufwendungen entstehen, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter. Für alle Schäden, die aus unvollständigen, fehlerhaften oder nicht genannten Angaben resultieren, haftet der Auftraggeber.
7. Kommt es während der Produktion zu einem Maschinenschaden, der nachweislich durch den Auftraggeber zu verantworten ist, weil beispielsweise Fremdkörper in den Einsatzstoffen vorhanden waren, so verpflichtet sich der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Schaden und Folgeschaden aufzukommen.
8. Bevor das vom Auftragnehmer bearbeitete Produkt (Stoff) in den Verkehr gebracht wird, ist der Auftraggeber gemäss ProdHaftG, GefStoffV, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und etwaiger weiterer einschlägiger Vorschriften verpflichtet, zu prüfen, ob sich nach der Bearbeitung Sicherheitsdaten seines Produktes verändert haben.
9. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob sich das lohnbearbeitete Produkt für die beabsichtigte Verwendung eignet. Die Verantwortlichkeit für die Freigabe des Produktes zum Inverkehrbringen liegt beim Auftraggeber.

## II. Anlieferung, Wareneingangsprüfungen, Gefahrtragung für die Lagerung, Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten und angelieferten Einsatzstoffe, Packmittel etc. auf Einhaltung der vereinbarten Produkteigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle Einsatzstoffe, Packmittel etc. entsprechend der vereinbarten oder vorbestimmten Eigenschaften bereitgestellt werden.
2. Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Wareneingangskontrollen beschränken sich auf die Überprüfung der Anzahl der Einzelgebände und die Prüfung der Frachtdokumente mit den auf den Gebänden angegebenen Stoffbezeichnungen.
3. Einzelverwiegungen der zu bearbeitenden Einsatzstoffe sind standardmäßig durch den Auftragnehmer nicht vorgesehen. Wünscht der Auftraggeber eine Mengen-/ Gewichts- oder Qualitätskontrolle, so ist dies vorher zu vereinbaren. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Für etwaige Mengenabweichungen haftet der Auftraggeber.
4. Von Laboruntersuchungen jeglicher Art ist der Auftragnehmer entbunden mit Ausnahme der vertraglich festgelegten Leistungen. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Einsatzstoffe, Packmittel etc. haben den Status „freigegeben zur beauftragten Lohnbearbeitung“. Der Auftraggeber gewährleistet, dass keine Fremdkörper in den von ihm beigestellten Einsatzstoffen, Packmitteln etc. enthalten sind.
5. Gefahrtragung für die Lagerung  
Eine Haftung des Auftragnehmers für Verlust oder Schäden an den vom Auftraggeber oder Dritten angelieferten Einsatzstoffen, Packmitteln etc. (Beistellungen) während der Besitzzeit des Auf-

tragnehmers ist ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss sind Schäden, die auf ein vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ausgenommen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich von allen Forderungen und Haftungsansprüchen frei, die aus der Lagerung der Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen) vom Zeitpunkt der Annahme (Anlieferung) bis zur Übergabe an den beauftragten abholenden Spediteur entstehen.

## 6. Versicherung

Die Versicherung der Einsatzstoffe und Packmittel etc., auch gegen betriebsübliche Risiken, obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch Abschluss entsprechender Versicherungen für Außenlager eine Deckung für betriebsübliche Risiken, wie z. B. Feuer, Diebstahl, Sturm, Elementarschäden, Vandalismus u. a. sicherzustellen. Versicherungen der Ware werden von uns nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers zu seinen Lasten gedeckt.

## III. Bearbeitung, Abrechnungsbasis der Lohndienstleistungen

1. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise beziehen sich auf die Produkteigenschaften des Ausgangsmaterials (= Einsatzstoff, Rohware), die der Angebots- oder Auftragsbestätigung zugrunde liegen.
2. Bei Abweichungen der Stoff- oder Zerkleinerungseigenschaften der zu bearbeitenden Stoffe (gemeint sind die Vertragsprodukte) zu denjenigen, die der Angebotsauslegung zugrunde lagen, bleibt dem Auftragnehmer eine einseitige Preisüberprüfung und/ oder Preisanpassung vorbehalten. Dies gilt beispielsweise bei Abweichungen von der vertragsgemäßen vom Auftraggeber zugesicherten Aufgabegröße (Partikelfinheit) der Einsatzstoffe, der vertragsgemäßen oder vom Auftraggeber zugesicherten Fließeigenschaften oder der vertragsgemäßen sonstigen spezifischen Eigenschaften. Über etwaige Abweichungen wird der Auftraggeber zeitnah informiert. Es bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, die Bearbeitung abzubrechen oder dem Auftraggeber ein Angebot zu unterbreiten unter Berücksichtigung der zu ändernden Rahmenbedingungen/ Bearbeitungsbedingungen. Kommt es danach zu keiner neuen Preisvereinbarung, haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die dem Auftragnehmer durch den Abbruch der Lohnbearbeitung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Darüber hinaus gilt, wenn das gewünschte Bearbeitungsergebnis technisch nicht auf den Produktionsanlagen des Auftragnehmers realisierbar ist, ist der Auftragnehmer befugt, die Bearbeitung abzubrechen. Im Falle eines Abbruchs der Bearbeitung aus diesem Grund gilt Folgendes: 50 % des Auftragswertes (= Vertragswert, netto ohne Mehrwertsteuer) werden als Basispreis zugrunde gelegt. Dieser Basispreis ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu zahlen. Darüber hinaus wird die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung zum Vertragspreis je Einheit berechnet. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sonstige vereinbarte Leistungen werden vertragsgemäß berechnet und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung vor Erreichen der Gesamtvertragsmenge oder bei einer Stornierung oder Teilstornierung des Auftrags durch den Auftraggeber gilt Folgendes: 50 % des Auftragswertes (= Vertragswert, netto ohne Mehrwertsteuer) werden als Basispreis zugrunde gelegt. Dieser Basispreis ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu zahlen. Darüber hinaus wird die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung zum Vertragspreis je Einheit berechnet. Sonstige vereinbarte Leistungen werden vertragsgemäß berechnet und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

## IV. Liefertermine, Stillstandszeiten, Unterbrechungen der Bearbeitungsprozesse

1. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Liefertermine sind unverbindlich. Es sei denn, die Vertragsparteien haben eine verbindliche Lieferfrist schriftlich vereinbart mit dem ausdrücklichen Vermerk „verbindlich“. Vertraglich vereinbarte Lieferfristen setzen termingerechte vollständige Anlieferung der zu bearbeitenden Einsatzstoffe und Packmittel etc. (Beistellungen) durch den Auftraggeber voraus.
2. Ausfallzeiten der Produktionsanlage(n) durch verspätete Anlieferung der Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Als Termin für die Bereitstellung der Produktionsanlage(n) gilt der zuletzt vom Auftragnehmer bestimmte Anliefertermin für die Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen) plus einen Werktag.
4. Die Vorhaltung der Produktionsanlage(n) kann gegen entsprechende Vergütung der Ausfallzeiten vereinbart werden.
5. Stillstandszeiten, die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers liegen, werden dem Auftraggeber ab Bereitstellung der Produktionsanlage(n) bis zur Beendigung des Stillstands

mit einem anteiligen Stundensatz von EUR 245,00 netto zuzüglich MwSt. berechnet. Gleiches gilt auch für Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat. Beispielsweise für Klärungen infolge geänderter Produkteigenschaften der Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen). Dies gilt ausdrücklich auch für Stillstandszeiten, die bedingt sind durch nicht termingerechte vollständige Anlieferung der Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen).

**6. Höhere Gewalt**

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten durch Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, unter anderem Streik, Krieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-, Reaktorunfälle, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Ausfall von Ausrüstung oder Maschinen, kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.

**V. Gewährleistungen, In-Prozess-Kontrollen, Analysen**

1. Der Auftragnehmer führt eine Produktionsüberwachung gemäss EN ISO 9001 durch.
2. Wünscht der Auftraggeber von ihm definierte Kontrollen oder Untersuchungen, ist dies vor Vertragsabschluss zu klären. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Prüfungen entbinden den Auftraggeber nicht von eigenen umfassenden Wareneingangskontrollen zur Produktfreigabe vor dem Gebrauch der weiteren Verarbeitung und/ oder der Weitergabe an Dritte. Insbesondere hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer lohnbearbeiteten Stoffe (z. B. die gemahlene Stoffe) sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen.
4. Die spezifische vom Auftraggeber geforderte Feinheit oder sonstige Leistung der Stoffe wird vom Auftragnehmer vertragsgemäß durch In-Prozess-Kontrollen während und unmittelbar nach der Bearbeitung stichprobenartig ermittelt. Gleiches gilt für vertragsgemäß vereinbarte Bestimmungen von anderen Qualitätsparametern.

**VI. Gewährleistung**

1. Beratungen und Informationen des Auftragnehmers über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten bezüglich der Lohnmahlung oder sonstigen Bearbeitung eines Stoffes oder sonstigen Dienstleistung erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich. Hieraus können keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden.
2. Für den Fall, dass sich die Einsatzstoffe während oder nach der Bearbeitung verändern, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Verantwortung. Beispielsweise, wenn die Einsatzstoffe während oder nach der Bearbeitung agglomerieren oder wenn die Einsatzstoffe während des Bearbeitungsprozesses an den Rohrleitungen der Produktionsanlage(n) anhaften oder abplatzen. Auch in diesen Fällen übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Verantwortung. Gleiches gilt für prozesstechnisch bedingte Gewichtsverluste und Qualitätsveränderungen der Ware durch die Bearbeitung. Hierfür ist der Auftraggeber nicht haftbar. Ein etwaiges Risiko ist vom Auftraggeber zu tragen.
3. Bearbeitungsprozesseinflüsse auf die Einsatzstoffe sind nicht vom Auftragnehmer zu verantworten.
4. Grundsätzlich sind etwaige Gewährleistungsansprüche durch den Auftraggeber wie folgt zu rügen:
  - a) bei Selbstabholung durch den Auftraggeber: unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Bereitstellungsmeldung zum Versand der Ware
  - b) bei Versand durch den Auftragnehmer: unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Ware.

Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind schriftlich geltend zu machen. Spätere Mängelanzeigen sind rechtlich unbeachtlich und schließen Gewährleistungsansprüche aus. Für die Beweisführung ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat die Beweise dem Auftragnehmer unverzüglich vollständig offen zu legen.

5. Bearbeitete Stoffe sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort zu untersuchen.
6. Transportschäden sind durch den Auftraggeber unverzüglich dem anliefernden Frachtführer gegenüber zu rügen. Der Auftragnehmer ist hierüber durch den Auftraggeber zeitgleich schriftlich zu informieren.
7. Für die Bearbeitung des/ der Einsatzstoffe(s) (= Einsatzstoff, Rohware) übernimmt der Auftragnehmer in der Weise Gewähr, dass er Stoffe, die nachgewiesenermaßen nicht den zugesicherten Spezifikationen, zum Beispiel den Feinheitsanforderungen, entsprechen, auf eigene Kosten überarbeitet oder ersatzweise eine entsprechend der beanstandeten Menge angelieferte Ersatzware auf seine Kosten bearbeitet. Sollte eine Nachbesserung nicht möglich sein, leistet der Auftragnehmer für anerkannte Ansprüche Schadensersatz im Umfang der Produktmenge, die nicht den ver-

traglich schriftlich zugesicherten Eigenschaften entspricht. Der Höhe nach ist der Ersatz begrenzt auf den Wert in EUR pro kg, die dem Lohnbearbeitungspreis in EUR pro kg für die schadhafte Menge entspricht. Falls die Lohnbearbeitung in einer anderen Währung vereinbart ist, gilt diese Währung anstelle EUR.

8. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass während des Bearbeitungsvorgangs in den Anlagen und Geräten geringe Rückstände verbleiben, die technisch bedingt nicht vermeidbar sind. Der Auftraggeber muss mit einem Rohstoffverlust von 50 kg oder 1 % der Produktmenge rechnen. Maßgebend ist jeweils der höhere Wert. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber aus Mengenabweichungen aufgrund der Rückstände keinerlei Ansprüche herleiten kann.

**VII. Versand**

1. Anlieferungen der Einsatzstoffe, Packmittel etc. (Beistellungen) und Abholung der bearbeiteten Ware erfolgen durch den Auftraggeber, der hierfür insoweit auch die Kosten und die Gefahr trägt.
2. Der Auftragnehmer zeigt unmittelbar nach Fertigstellung der Bearbeitung der Ware deren Versandbereitschaft dem Auftraggeber schriftlich an. Die bearbeitete Ware (sog. „Fertigware“) ist innerhalb von vier Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft (Bereitstellungsanzeige) abzuholen. Sie wird dem Frachtführer gegen Vorlage eines Abholauftrags ausgehändigt.
3. Mit Übergabe der bearbeiteten Ware an den Frachtführer gehen alle Gefahren auf den Auftraggeber über.
4. Gleiches gilt, wenn die Beauftragung des Frachtführers auftragsgemäß durch den Auftragnehmer erfolgt. Transportversicherungen sind stets durch den Auftraggeber und Wareneigentümer einzudecken. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers und Wareneigentümers.
5. Alle für den Straßentransport erforderlichen Kennzeichnungsvorschriften sind einzuhalten und dem Auftragnehmer für den Rücktransport bekanntzugeben. Soweit Sicherheitsbegleitpapiere, Etiketten für die Markierung und Unfallmerkkblätter erforderlich sind, sind diese vom Auftraggeber ohne weitere Anforderung mit genauen Instruktionen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für unsachgemäße Markierung infolge fehlerhafter Informationen oder Dokumente ist der Auftraggeber verantwortlich. Für derart verursachte Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.
6. Wird die bereitgestellte Ware nicht fristgerecht binnen vier Tagen abgeholt, hat der Auftraggeber ein Entgelt für die weitere Lagerung der Ware in Höhe von EUR 7,00 pro Palette pro angefangener Woche zu zahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

**VIII. Haftung**

1. Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich ausschließlich nach den nachfolgenden Absätzen.
2. Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Lebens-, Sach- oder Vermögensschäden.
3. Wenn und soweit die Regelung unter vorstehender Ziffer VIII.2 nicht zur Anwendung kommt, haftet der Auftragnehmer im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut (sog. Kardinalspflichten). Der Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer sind solche seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und/ oder Erfüllungsgehilfen gleichzusetzen. Die Haftung des Auftragnehmers ist begrenzt auf das Zweifache der Summe des jeweiligen Auftragsbetrags.
4. Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, der gesetzlichen Vertreter, der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
5. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden. Desgleichen ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten ausgeschlossen, von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber freigestellt.
6. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern aufgrund von Schäden an Gesundheit, Leib und Leben.

**IX. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Als Vertragsgrundlagen gelten die Bedingungen unserer Auftragsbestätigung und die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung. Darüber hinaus gilt bei Unklarheiten deutsches Recht.



Ein Unternehmen der BRENTTAG-Gruppe

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung der ACU PHARMA und CHEMIE GmbH

Stand: Dezember 2017

ACU PHARMA und CHEMIE GmbH  
Am tiefen Graben 6  
99510 Apolda, Deutschland

2. Das Recht des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Güter (EKG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
4. Incoterm-Klauseln sind in ihrer aktuellen Form anzuwenden.
5. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort Apolda.
6. Erfüllungsort für die Zahlung ist Apolda.
7. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristischen Personen ist Erfurt.  
Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

### X. Rechnungsstellung

1. Die angelieferte Menge eines Stoffes zur Bearbeitung ist Grundlage für die Rechnungsstellung.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt am Tag der Meldung der Bereitstellung zum Versand. Bei Teillieferungen erfolgt die Berechnung der entsprechenden Teilmenge.

### XI. Zahlung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind die Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt netto durch speisenfreie Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.

2. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 1,35 % pro Monat fällig.

### XII. Zoll- und Einfuhrabgaben

Falls vereinbart ist, dass der Auftragnehmer Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt, gehen zwischen Abgabe unserer Auftragsbestätigung und der Anlieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Auftraggebers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Käufer.

### XIII. Geheimhaltung

Alle unternehmensinternen Informationen, Erfahrungen und technischen Kenntnisse (Know-how) werden von den Vertragsparteien vertraulich behandelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, alle Mitarbeiter, die über vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien verfügen, im Wege einer schriftlichen und unterzeichneten Erklärung zur Geheimhaltung anzuhalten.

### XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Nebenabreden oder Abweichung von diesen Allgemeinen Bedingungen für die Lohnbearbeitung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung wirksam.